



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

3 StR 300/17

vom  
24. August 2017  
in der Strafsache  
gegen

wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat u.a.





- 2 Auf Antrag des Generalbundesanwalts hat der Senat das Verfahren im Fall II. 2. a) der Urteilsgründe (Tat 1 [= Fall II. 1. der Anklageschrift]) wegen öffentlicher Verwendung von Kennzeichen eines von einem Betätigungsverbot betroffenen ausländischen Vereins nach § 154 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StPO - mit der Kostenfolge des § 467 Abs. 1 StPO - eingestellt. Das bedingt die aus der Beschlussformel ersichtliche Änderung des Schuldspruchs und führt zum Wegfall der im Fall II. 2. a) der Urteilsgründe verhängten Einzelfreiheitsstrafe von vier Monaten sowie der Gesamtstrafe.
- 3 Ebenfalls auf Antrag des Generalbundesanwalts hat der Senat die Einziehung von zwei Mobiltelefonen, zu denen sich die Urteilsgründe nicht verhalten, nach § 421 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StPO nF von der Strafverfolgung ausgenommen und den Ausspruch über die Einziehung der beiden Mobiltelefone, die der Angeklagte nach den Feststellungen bei der gemäß § 89a Abs. 1, 2 Nr. 1, Abs. 2a, § 25 Abs. 2 StGB abgeurteilten Tat nutzte, anhand der diesbezüglichen Angaben in den Urteilsgründen neu gefasst. Dieser geringfügige Teilerfolg

gibt keinen Anlass für eine Ermäßigung der Gebühr oder eine - weitere - teilweise Überbürdung der notwendigen Auslagen auf die Staatskasse gemäß § 473 Abs. 4 StPO.

Becker

Gericke

Spaniol

Berg

Hoch